



Information Nr. 12

Datum: 21. August 2014
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungsämter
Betrifft: Unpfändbarkeit der Soforthilfebeiträge für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Unpfändbarkeit der Beiträge aus dem Soforthilfefonds der Glückskette für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Im Rahmen des von Bundesrätin Simonetta Sommaruga eingesetzten Runden Tisches zur Aufarbeitung früherer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (nachfolgend: FSZM) wurde zur Überbrückung der Zeitspanne bis zur Errichtung eines staatlichen Fonds für Wiedergutmachungszahlungen ein befristeter Soforthilfefonds geschaffen. Dieser soll es ermöglichen, rasch und unbürokratisch gewisse finanzielle Leistungen an Opfer von FSZM zu erbringen, die sich heute in einer prekären finanziellen Situation befinden. Der Soforthilfefonds wird von Spezialisten im Bereich Sozialhilfe Schweiz bei der Glückskette verwaltet.

Anfangs August wurden nun die ersten Zahlungen aus diesem Fonds geleistet; weitere folgen im Verlauf der nächsten Monate. Das Bundesamt für Justiz hat die Frage nach der Pfändbarkeit der Soforthilfebeiträge geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese grundsätzlich unter Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG fallen und somit unpfändbar sind.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz jederzeit zur Verfügung.